

Hygienekonzept der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe für die Nutzung von Bürger- und Vereinshäusern Stand 21.10.2020

Um die Ausbreitung von Covid-19 zu minimieren, sind sowohl die Veranstaltenden als auch die Teilnehmenden der jeweiligen Veranstaltung verpflichtet, die nachfolgenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen für die Nutzung der städtischen Bürger- und Vereinshäuser umzusetzen.

Grundlage des Hygienekonzeptes ist jeweils die aktuellste Version der Verordnung des Landes Hessens und die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

1. Raumkapazitäten

Die Raumkapazitäten sind begrenzt.

Für private Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter (Feiern) und alle anderen Veranstaltungen in den Bürger- und Vereinshäusern der Stadt Bad Homburg gelten die in der jeweiligen Verordnung bzw. Verfügung festgelegten Teilnehmerbeschränkungen.

Grundsätzlich dürfen zum Schutz der Nutzer nicht mehr als eine Person pro 3m² eingelassen werden.

Die Markierungen vor Ort sind zu beachten.

Der/die Verantwortliche der Veranstaltung hat im Vorfeld die Personenzahl an das Immobilienmanagement zu melden.

2. Teilnehmerliste

Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zu erfassen. Der Veranstalter oder die Veranstalterin haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers diesen zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen.

3. Betreten der Bürger- und Vereinshäuser

Bei ersten Krankheitszeichen (z.B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) ist das Betreten unserer Häuser untersagt.

Vor Betreten des jeweiligen Hauses sind die im Eingangsbereich aufgestellten Desinfektionsspender zu benutzen. Das Desinfektionsmittel ist in ausreichender Menge in die Hände zu geben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in den Händen einzureiben.

4. Händehygiene

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Regelungen zum Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden nach z.B. Husten oder Niesen, nach der Benutzung der Sanitäreinrichtungen und vor dem Aufsetzen/ nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Die Türen sind möglichst offen zu halten, um den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken möglichst zu minimieren, ansonsten ist ggf. der Ellenbogen zu benutzen. Auch ist das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, nicht mit den Händen zu berühren.

5. Abstandsregelung

Es ist stets darauf zu achten, dass der Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 m eingehalten wird. Vorhandene Aufzüge sind grundsätzlich nur von einer Person zu nutzen, außer die Person ist auf Hilfe angewiesen. Berührungen unter den Teilnehmenden sind zu vermeiden. Ebenfalls dürfen Gegenstände wie bspw. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte usw. nicht an andere Personen weitergereicht werden.

6. Mund-Nasen-Bedeckung

Auf den Verkehrswegen, in den Sanitäranlagen oder wo der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, ist ein Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese sind selbst mitzubringen.

7. Husten- und Niesetikette

Beim Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch ist größtmöglicher Abstand zu anderen Personen zu halten und sich am besten wegzudrehen.

8. Desinfektion

Nach jeder Veranstaltung hat der/die Verantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass das genutzte Mobiliar wie Tische und Stühle und Sportgeräte desinfiziert wird. Das Desinfektionsmittel hierfür wird **nicht** von der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe bereitgestellt, sondern ist von jedem/jeder Nutzer/in selbst mitzubringen. Es sind ausschließlich für die Flächendesinfektion als Wischdesinfektion geeignete Mittel zu verwenden (begrenzt viruzid). Während der Maßnahme sind die Fenster des genutzten Raums zu öffnen, um eine größtmögliche Lüftung zu erreichen.

9. Verantwortlichkeit des Veranstalters/Einschreiten der Stadt

Grundsätzlich ist der Veranstalter oder die Veranstalterin für die Einhaltung der obenstehenden Regelungen verantwortlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bad Homburg sind berechtigt, vor und während einer Veranstaltung zu kontrollieren, ob das Hygienekonzept eingehalten wird. Sie sind berechtigt, eine Veranstaltung sofort abubrechen, wenn der/die Veranstalter/in nicht unverzüglich einer beanstandeten Abweichung vom Hygienekonzept oder sonstigen Verstößen gegen verbindliche Bestimmungen und Verordnungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie abhilft.

10. Vorrang von Spezialregelungen

Die in diesem Hygienekonzept getroffenen Regelungen können durch Rechtsverordnung oder Verfügungen eingeschränkt werden. Die Stadt Bad Homburg stellt klar, dass das Hygienekonzept in einem solchen Fall hinter die Verordnung oder Verfügung zurücktritt. Das Immobilienmanagement der Stadt beobachtet die Rechtslage und wird die Nutzer über entsprechende Veränderungen informieren.

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe, den 21.10.2020